

**Satzung des
„Fussballclub Borussia Brandenburg e.V.“
VR 3336P**

§1

Der Fussballclub Borussia Brandenburg e.V. ist beim Amtsgericht Potsdam mit der Nummer VR 3336 P im Vereinsregister eingetragen. Folgend Verein genannt.

Der Verein mit Sitz in Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung Sports
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Durchführung von Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen aller Sportarten
2. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
3. Durch Kooperationen mit anderen Vereinen und durch Öffentlichkeitsarbeit sollen auch andere gemeinnützige Personen und Körperschaften unterstützt werden, zum Beispiel durch Spendensammlungen bei Veranstaltungen.
4. Es sollen auch Personen selbstlos unterstützt werden die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses dürfen im Rahmen der Regelungen der §3 Nr.26 EStG, § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26b EStG Vergütungen an Mitglieder des Vereins geleistet werden.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsporbund Brandenburg an der Havel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwenden hat.

§ 7 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Stadtsporbundes Brandenburg und des Landessporbundes Brandenburg, seine Abteilungen können Mitglied des zuständigen Fachverbandes sein. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

§ 8 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich, der bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist, da dieser mit seiner Unterschrift zugleich die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder in sonstiger digitaler Form gestellt werden.
3. Über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder des Vereins oder Personen auf Vorschlag des Vorstandes benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende Quartalsende.
7. Vereinsmitglieder, die länger als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen rückständig sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zweimal erfolglos schriftlich gemahnt wurde.
8. Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen den Vereinszweck oder gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der Beschluss über einen Ausschluss ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied unter Nennung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, geliehene oder bezuschusste materielle Mittel usw. bleiben unberührt. Die Anrufung ordentlicher Gerichte auf Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 9 - Beiträge, Aufnahme- & Abmeldegebühr

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Nähere Einzelheiten regelt die Beitrags- & Gebührenordnung des FC Borussia Brandenburg e.V.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Für die Entrichtung der Beiträge ist das Mitglied verantwortlich (Bringpflicht).
4. Die Beitragskassierung erfolgt über das SEPA-Lastschriftverfahren.
5. Der Verein behält sich die gerichtliche Beitreibung der Forderungen vor. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
6. Der Vorstand kann aufgrund der wirtschaftlichen Situation eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr, Monatsbeiträge, Umlagen und Abmeldegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) am Training- und Wettkampfbetrieb und am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen,
 - b) uneingeschränkt sein Stimmrecht wahrzunehmen, wenn er nicht länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes von der Zahlung befreit sind, besitzen Stimmrecht. Sie können ab einem Alter von 18 Jahren in alle Ämter gewählt werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung des Vereins und des Verbandes, dem der Verein sich angeschlossen hat, einzuhalten sowie die gefassten Beschlüsse zu erfüllen,
 - b) sportliche Fairness, Kameradschaft, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft einzuhalten sowie durch vorbildliches Verhalten den Verein würdig zu vertreten,
 - c) möglichst an den Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie Zusatzbeiträge zum vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen,

- e) mit den materiellen Mitteln, die dem Verein gehören sowie dem Verein zur Nutzung überlassenen Sportanlagen, Räume, Geräte und Materialien pfleglich umzugehen,
- f) jegliche Änderungen der persönlichen Daten im Mitgliedsantrag (Name, Wohnanschrift, Kontoverbindung, E-Mail) unverzüglich in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe des Vereins führen Ihre Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich nach der für sie maßgeblichen Satzungen und Ordnungen.
3. Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, via Mitteilung auf der Homepage des Vereins unter www.fc-borussia-brandenburg.de und als Aushang im Schaukasten/Bildschirm in den frei zugänglichen Vereinsräumlichkeiten (Massowburg 1, 14772 Brandenburg an der Havel). Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer zulässigen Antragstellung erfolgen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliedsversammlungen bis auf sieben Tage verkürzt werden.
5. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, aus der beabsichtigte Beschlussfassungen zu einem Gegenstand hervorgehen sollen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder des Vereins. Gäste und Medienvertreter können sich vor einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Vorstand.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind. Unabhängig vom Alter hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht persönlich durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres übt das Mitglied sein Stimmrecht persönlich aus. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Mitgliedern, welche länger als drei Monate mit ihren Beitrags- und Gebührenzahlungen im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich des Wappens, und die Auflösung des Vereins
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und möglicher Aufnahme- und Abmeldegebühren
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Versammlungsleiter die Anträge auf Änderung oder aber Ergänzung der Tagesordnung fest und unterbreitet einen Vorschlag zur Einsortierung in die Tagesordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
10. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung mit Begründung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Einreichungsfrist von vier Wochen und müssen sämtlichen Mitgliedern mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Über Anträge ist offen abzustimmen.
13. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
14. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist hierfür eine ausdrückliche zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 - Wahlen

1. Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlvorstand soll aus wenigstens 3 und höchstens 5 Personen bestehen, die sich nicht selbst zur Wahl stellen.
2. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, nach einer Mitgliederdauer von mindestens 24 Monaten.
4. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 14 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,
 - a) zwei Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) zwei weiteren Mitgliedern
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außengerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Abberufung, freiwilliges Ausscheiden oder Tod.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger von der Mitgliederversammlung wählen lassen. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte. Für das Verfahren gilt § 14 Nr. 8 dieser Satzung entsprechend.
7. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Pflichten:
 - a) ordnungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Information der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung und über die Vereinsmedien,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Einstellung und Entlassung von Haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.
9. Der vom Vorstand zu erstellende Jahresbericht und Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme bereitzustellen.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 15 - Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer (zwei) werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Jahres mindestens einmal zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§16 - Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind, es sei denn, es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen des § 32 BGB.

§ 17 - Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks im Sinne der Abgabenordnung durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das örtlich zuständige Finanzamt zu hören.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt sich im Amt befindliche Vorsitzende und dessen Stellvertreter die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines Liquidators mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 - Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung vom 28.06.2019 des Vereins tritt damit außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 21.06.2025